

TK07/2003

■ Zum Thema: Maßnahmen gegen Spam

Spam-Flut und SMS-Werbung nehmen ständig zu. Es gibt jedoch eine Reihe von Vorkehrungen, die man treffen kann, um unerwünschte Nachrichten einzudämmen.

Seite 02

■ Regulatorisches: Der Einzelentgeltnachweis und die Bestimmungen im TKG 2003

Mit dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) haben sich unter anderem auch einige Änderungen hinsichtlich des Einzelentgeltnachweises (EEN) ergeben. Die RTR-GmbH führt derzeit eine Konsultation zur Einzelentgeltverordnung (EEN-V) durch.

Seite 04

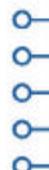
■ Internationales: Ergebnisse des ERG Meetings vom 25.09.2003

Schwerpunkt des letzten ERG Meetings war die Analyse der Stellungnahmen zur abgeschlossenen ERG Konsultation zum Thema Regulierungsmaßnahmen und eine Panel-Diskussion von Experten ebenfalls zu diesem Thema.

Ergebnis dieser gemeinsamen Initiative der unabhängigen Regulierungsbehörden und der Europäischen Kommission soll ein Bericht sein, welcher noch für Ende 2003 geplant ist.

Seite 06

DER FACHBEREICH TELEKOMMUNIKATION INFORMIERT



**RUNDFUNK UND TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH**

A-1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79
Tel: +43/1/58058-0, Fax: +43/1/58058-9191
e-mail: rtr@rtr.at, <http://www.rtr.at>

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber,
Hersteller und Redaktion:
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort: Wien



■ Zum Thema

TK07/2003

VOM 15. OKTOBER 2003

Maßnahmen gegen Spam

Die Spam-Flut wird immer größer; zwischen der Flut an unerbetenen E-Mails sind wichtige E-Mails oft kaum mehr zu finden. Auch störende SMS-Werbung wird immer häufiger.

Es stellt sich die Frage, was man gegen Spam unternehmen kann. Am sinnvollsten ist Vorbeugung – wenn man sorgsam mit der E-Mail-Adresse umgeht, erhält man auch weniger Spam. Gegen den Spam, der dennoch eine Mailbox erreicht, helfen vor allem technische Lösungen. Im Einzelfall können auch rechtliche Maßnahmen ergriffen werden.

Die RTR-GmbH ist in Bezug auf Spam nur für einen sehr kleinen Bereich zuständig, gemäß dem E-Commerce-Gesetz (ECG) führen wir eine Liste von Personen, die keinen Spam erhalten wollen. Diese Liste kann die Spamflut kaum verringern, aber die folgenden Tipps können helfen, Spam in den Griff zu bekommen.

Vorsichtsmaßnahmen sind wichtig!

- Gehen Sie sorgsam mit Ihrer E-Mail-Adresse und Ihrer Mobiltelefonnummer um. Veröffentlichen Sie diese nicht auf Websites. Posten Sie nicht mit Ihrer normalen Adresse in Newsgroups. Achten Sie in Chatforen darauf, dass Ihre E-Mail-Adresse nicht (zB in einem Mitgliederverzeichnis) veröffentlicht wird.
- Geben Sie in Bestellformularen oder dergleichen im Zweifel nicht Ihre echte E-Mail-Adresse, sondern eine Gratisadresse an. Diese können Sie leicht wechseln, wenn Sie zu viel Spam erhalten. Es gibt zahlreiche Anbieter von kostenlosen Mail-Accounts und auch von Kurzzeit-Adressen, bei denen nur einige E-Mails an Sie weiter geleitet werden und die Adresse danach automatisch gelöscht wird.
- Geben Sie Ihre Mobiltelefonnummer nach Möglichkeit nicht in Webformularen ein. Wenn Sie

über ein Webformular Handylogos bestellen, achten Sie darauf, dass es sich um einen seriösen Anbieter handelt, der Ihnen zusichert, Ihre Daten nicht weiterzugeben. Wenn Sie SMS über das Internet versenden, achten Sie im Interesse des Empfängers darauf, dass es sich um einen seriösen Anbieter handelt.

Spamfilter

Privatkunden sollten bei der Auswahl ihres Internet-Service-Providers darauf achten, dass der Provider ihnen Spamfilter anbietet. Alternativ oder in Ergänzung dazu können Sie auch selbst Filterprogramme installieren. Geschäftskunden werden es wahrscheinlich vorziehen, selbst Spamfilter einzusetzen.

Es gibt verschiedene Arten von Filtern:

- Manche Filter vergleichen die Internet-Adressen (IP-Adressen) der Server, über welche die E-Mails abgesandt wurden, mit Datenbanken, in denen die IP-Adressen bekannter Spammer und Open Relays (Mailserver, die so konfiguriert sind, dass sie auch E-Mails weiterleiten, die nicht aus dem eigenen Netz stammen) gesammelt werden. E-Mails von solchen Servern werden als Spam erkannt.
- Manche Filter analysieren den Inhalt der E-Mails: Sie sortieren Mails aus, in denen zB bestimmte Wörter vorkommen, die auf Spam hindeuten, oder Mails, die an zahlreiche Adressaten gesandt wurden.
- Viele Filterprogramme erlauben es Ihnen, aktiv zu beeinflussen, ob E-Mails als Spam erkannt werden oder nicht. Sie können dabei schwarze Listen für E-Mails definieren, die jedenfalls blockiert werden sollen, oder weiße Listen für E-Mails, die jedenfalls durchgelassen werden sollen.

Fortsetzung auf Seite 03



■ Zum Thema

TK07/2003

VOM 15. OKTOBER 2003

- Es gibt Filterprogramme, die in gewissem Maße lernfähig sind und zB aus Ihrer persönlichen schwarzen Liste auch ableiten, welche anderen E-Mails als Spam eingestuft werden sollen. Manche Programme sind überdies vernetzt und tauschen Informationen mit zentralen Datenbanken aus: Inhalte, die von vielen anderen Usern bereits als Spam eingestuft wurden, werden dann auch bei Ihnen gefiltert.
- Achten Sie darauf, ob die angebotenen Filtermöglichkeiten die erkannten E-Mails löschen, oder ob der Spam nur in einem eigenen Ordner landet. In letzterem Fall können Sie gelegentlich in diesen Ordner schauen und darauf achten, dass der Filter nichts als Spam markiert hat, was Ihnen wichtig ist.

<http://spamlinks.port5.com/filter-client.htm> bietet einen Überblick über zahllose Filterprogramme.

Rechtliche Maßnahmen

Das am 20.08.2003 in Kraft getretene Telekommunikationsgesetz 2003 brachte eine grundlegende Änderung der Rechtslage. Zwischen dem 20.08.1999 und dem 20.08.2003 gab es in § 101 TKG 1997 (Telekommunikationsgesetz 1997) ein generelles Verbot, elektronische Post als Massensendung oder zu Werbezwecken ohne vorherige Zustimmung des Empfängers zu versenden. Nach der neuen Rechtslage des §107 TKG 2003 gibt es nun verschiedene Möglichkeiten, in zulässiger Weise E-Mails und SMS ohne vorherige Zustimmung des Empfängers zu versenden. Die neue Rechtslage ist äußerst kompliziert, eine detaillierte Darstellung finden Sie auf der Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>). Die wichtigsten Neuerungen:

- Unerbetene Anrufe und Faxe sind weiterhin grundsätzlich verboten (auch wenn sie an Unternehmen gerichtet sind), unerbetene E-Mails an

Verbraucher (abgesehen von der genannten Ausnahme) ebenso.

- E-Mail-Werbung an Unternehmen ist bei Einhaltung gewisser Rahmenbedingungen nun straffrei.
- Unternehmen dürfen an eigene Kunden unerbetene E-Mails senden, um ähnliche Produkte zu bewerben, wie sie der Kunde bereits gekauft hat. Voraussetzung für die Zulässigkeit solcher Werbung ist unter anderem, dass dem Empfänger in jeder solchen E-Mail ausdrücklich die Möglichkeit gegeben wird, weitere solche Nachrichten kostenfrei abzulehnen.

Wenn Sie von unerbetenen Nachrichten (Anrufe, Faxe, E-Mail, SMS) betroffen sind und der Absender feststellbar ist, können Sie Anzeige an das örtlich zuständige Fernmeldebüro erstatten. Fernmeldebüros gibt es in Wien (für Wien, NÖ und das Burgenland), Linz (für OÖ und Salzburg), Innsbruck (für Tirol und Vorarlberg) und in Graz (für die Steiermark und Kärnten).

Unabhängig davon, dass manche Formen der Werbung mittels E-Mail und SMS seit dem Inkraft-Treten des §107 TKG 2003 straffrei sind, gilt Spam weithin als unhöfliches bzw. als unlauteres Verhalten. Spam wird etwa in vielen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Internet-Service-Providern als eine Vertragsverletzung angesehen, die den Internet-Service-Provider zur Sperre oder zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

Sie können sich daher auch mit einer Beschwerde an den Internet-Service-Provider des Spammers wenden (E-Mail-Adresse abuse@...), müssen dazu aber zuerst die Mail-Header der versandten E-Mail analysieren, um den Provider herauszufinden.

Weitere Informationen zu unerbetenen Nachrichten enthält ein Informationsblatt der RTR-GmbH, das Sie unter <http://www.rtr.at/ecg> downloaden können.



■ Regulatorisches

TK07/2003

VOM 15. OKTOBER 2003

Der Einzelentgeltnachweis und die Bestimmungen im TKG 2003

Mit dem TKG 2003 haben sich unter anderem auch einige Änderungen hinsichtlich des Einzelentgeltnachweises (EEN) ergeben. In § 100 TKG 2003 ist nunmehr ausdrücklich festgehalten, dass im Zusammenhang mit der Rechnungslegung die Verbindungsentgelte in Form eines EEN darzustellen sind.

Der EEN hat im Gegensatz zur Rechtslage nach dem TKG 1997 entgeltfrei zur Verfügung gestellt zu werden.

Unter gewissen Voraussetzungen haben Nutzer jetzt auch die Möglichkeit, die unverkürzten Rufdaten für ihren Telefonanschluss zu erhalten.

EEN – Kontrollinstrument für den Konsumenten

Ein EEN ist in vielerlei Hinsicht nutzbringend: beispielsweise für die Überprüfung von (Telefon-) Rechnungen oder bei der Beurteilung der Frage, wie man das eigene Verbrauchsverhalten hinsichtlich der Kosten optimieren kann. Außerdem kann ein EEN ein wertvolles Instrument für den Kunden bei der Wahl der für sie günstigsten Produkte bzw. Betreiber sein. Nur wer das eigene Konsumverhalten (Gesprächsverhalten bei Telefondiensten bzw. Userverhalten bei Internetzugangsdiensten) kennt, kann entscheiden, was für ihn das wirtschaftlich sinnvollste Produkt ist. Der EEN trägt damit letztendlich zur Förderung des Wettbewerbs bei: Gut informierte Nutzer werden ein erhöhtes Maß an Wechselbereitschaft zeigen.

RTR-GmbH erlässt Verordnung zum EEN

§ 100 Abs. 2 TKG 2003 räumt der RTR-GmbH eine Verordnungsermächtigung¹ hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Form der Bereitstellung und der

Detaillierungsgrade eines EEN ein. Unverzüglich nach dem In-Kraft-Treten des TKG 2003 am 20.08.2003 wurden die Vorarbeiten für den Erlass einer entsprechenden Verordnung in Angriff genommen und es konnte der Entwurf der Einzelentgeltnachweisverordnung (EEN-V) am 02.10.2003 auf der Website der RTR-GmbH zur Konsultation veröffentlicht werden.

§ 100 TKG 2003 legt in diesem Sinne fest, dass bei der Erstellung der Verordnung unter anderem darauf Bedacht zu nehmen ist, dass Teilnehmer ihre Ausgaben steuern können. Weiters wird normiert, dass Erbringer von Mehrwertdiensten zu identifiziert sind, sowie die Art des Teilnehmerverhältnisses und des Dienstes, die technischen Möglichkeiten, und auch auf den Schutz personenbezogener Daten Bedacht zu nehmen ist. Alle diese Vorgaben finden sich auch in den „Principles of Implementation and Best Practice regarding Itemised Billing“ der Independent Regulators Group, welche bei der Erstellung des Verordnungsentwurfs ebenfalls berücksichtigt wurden.

Schwerpunkte des Verordnungsentwurfs

Sowohl für Sprach- als auch Datenverbindungen ist ein EEN zur Verfügung zu stellen. Der Einzelentgeltnachweis ist von der Rechnung zu unterscheiden. Er ist grundsätzlich Teil der Rechnung. Ist er der Rechnung nicht in Papierform beigelegt bzw. im Falle einer elektronischen Rechnungslegung dieser (elektronisch) angeschlossen, ist der Teilnehmer auf der Rechnung zu informieren, auf welche Weise der Einzelentgeltnachweis bereitgestellt wird. Dies kann beispielsweise durch Nennung einer E-Mail-Adresse, an die der Einzelentgeltnachweis geschickt wurde bzw. einer URL, bei welcher der Einzelentgeltnachweis abgerufen werden kann, erfolgen.

¹ Bei der Verordnungsermächtigung handelt es sich um eine „kann“-Bestimmung, die RTR-GmbH ist daher nicht verpflichtet, eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Fortsetzung auf Seite 05

■ Regulatorisches

TK07/2003
VOM 15. OKTOBER 2003

Die Betreiber sollen grundsätzlich frei wählen können, in welcher Form sie den Einzelentgeltnachweis bereitstellen. Neben der Darstellung in Papierform und in elektronischer Form sind auch kombinierte Varianten möglich. Zu denken ist dabei an die Darstellung von nach bestimmten Kriterien definierten Verbindungen in Papierform, der übrigen in elektronischer Form.

Nach § 100 TKG 2003 hat der Nutzer auch ausdrücklich das Recht auf einen EEN in Papierform, selbst wenn der Betreiber standardmäßig einen EEN in elektronischer Form bereitstellt.

Zur Frage der Kosten wird vorgesehen, dass der Einzelentgeltnachweis grundsätzlich einmal pro Abrechnungszeitraum kostenfrei bereitzustellen ist. Wenn der Teilnehmer beispielsweise den Einzelentgeltnachweis verliert und ihn deshalb nachbestellt, darf dieser vom Betreiber des öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienstes verrechnet werden.

Hier gibt es aber eine Ausnahme: Wird der Einzelentgeltnachweis standardmäßig in elektronischer Form bereitgestellt, ist auch der Einzelentgeltnachweis in Papierform – einmal pro Abrechnungszeitraum und trotz Nachbestellung – entgeltfrei.

Unverkürzte Rufdaten möglich

Eine Reihe von Bestimmungen klärt die Frage der Verkürzung des EEN, welche standardmäßig noch immer vorgesehen ist. Allerdings ist nunmehr im TKG 2003 ausdrücklich festgehalten, dass der Teilnehmer einen unverkürzten EEN erhalten kann. Voraussetzung dafür ist seinem Betreiber schriftlich zu bestätigen, dass er über den Erhalt eines vollständigen EEN alle derzeitigen Mitbenutzer des Telefonanschlusses informiert hat sowie zukünftige Mitbenutzer informieren wird. Für alle Abrechnungszeiträume ab Einlangen dieser Bestätigung beim Betreiber sind dann die unverkürzten Rufdaten bereit-

zustellen. Frei kalkulierbare Mehrwertdienste im Sinne der Nummerierungsverordnung und Rufnummern in der Rufnummerngasse 1 (zB Auskunftsdienste) sind, soweit es sich nicht um Notrufnummern handelt, auf jeden Fall vollständig anzugeben.

Bei Internetzugangsdiensten ist im EEN zu unterscheiden, ob die Entgelte zeitabhängig oder nach Datenmenge abgerechnet werden. In beiden Fällen wird im Verordnungsentwurf detailliert angegeben, wie der zugehörige EEN gestaltet zu sein hat.

Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens

Die im Entwurf enthaltenen Regelungen bedeuten für die Betreiber teilweise einen durchaus beträchtlichen Implementierungsaufwand.

Im Verordnungsentwurf ist daher ein In-Kraft-Treten mit 01.03.2004 vorgesehen, um den Betreibern eine angemessene Frist zur Umsetzung zu geben.



■ Internationales

TK07/2003

VOM 15. OKTOBER 2003

Ergebnisse des ERG Meetings vom 25.09.2003: Regulierungsmaßnahmen

Wie in der Ausgabe TK04/2003 des TK-Newsletter berichtet, arbeitet die European Regulators Group an der Harmonisierung von Regulierungsmaßnahmen (Remedies).

Zur Unterstützung dieses Prozesses hat die Europäische Kommission drei Experten mit der Erstellung von Studien für einzelne Teilbereiche der Telekommunikationsmärkte beauftragt.

Folgende Themenstellungen wurden im Panel diskutiert:

1. Ausprägungen des Wettbewerbes in unterschiedlichen Teilmärkten
2. Einfluss bei der Wahl geeigneter Regulierungsmaßnahmen durch unterschiedliche Möglichkeiten der Reproduzierbarkeit von Infrastruktur
3. Mögliche Entscheidungsparameter für die Ausprägung von Regulierungsmaßnahmen in Abhängigkeit von Reproduzierbarkeit
4. Berücksichtigung von Margin Squeeze Tests
5. Mobilterminierungsmärkte

Aufbauend auf diesem Zwischenbericht und der Diskussion ist geplant, dass die Arbeitsgruppe bis zum nächsten ERG Treffen am 21.11.2003 einen Entwurf der Abschlussberichts vorlegt.

Bitstream Access

Die Ergebnisse der ERG Konsultation (siehe auch TK06/2003) zum Thema „Bitstream Access“ liegen nun vor. Ein Abschlussbericht ist für das nächste ERG Treffen vorgesehen.

Kostenrechnung

Die Überarbeitung der Principles of Impementation and Best Practice (PIBs) zum Thema „FL-LRIC

modeling“ wird nun auf Basis der aus der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen durchgeführt. Eine neue Version soll ebenfalls in der ERG Sitzung vom November beschlossen werden.

Generell ist bezüglich Kostenrechnung geplant, die auf dem alten Rechtsrahmen aufbauenden Empfehlungen zur Zusammenschaltung¹ vor dem Hintergrund des neuen Rechtsrahmens zu überarbeiten. Zu diesem Zweck wurde beschlossen, eine gemeinsame Initiative zwischen der Europäischen Kommission und den unabhängigen Regulierungsbehörden zu starten. Ergebnisse dieser Aktivitäten sollten am Ende des ersten Quartals 2004 vorliegen.

Öffentliche Konsultation für das ERG-Arbeitsprogramm 2004

In Kürze (genauer Zeitpunkt noch offen) soll auf der Website der ERG eine öffentliche Konsultation für die Themenschwerpunkte des ERG-Arbeitsprogrammes 2004 gestartet werden.

Alle Marktteilnehmer sind eingeladen, Stellungnahmen dazu abzugeben.

Relevanter Link:

ERG Website: <http://www.erg.eu.int>

¹ Empfehlung der Kommission 98/195/EG vom 8. Januar 1998 zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 1 - Zusammenschaltungsentgelte), Amtsblatt Nr. L 73 vom 12/03/1998 S. 42-50 idgF.

Empfehlung der Kommission zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 2 - Getrennte Buchführung und Kostenrechnung), Brüssel, 8. April 1998, K(1998) 960 endg.

